

Stadt Bad Köstritz

Bebauungsplan „Solarpark Heinrichshall“

Zusammenstellung der nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 /§ 4 Abs. 1 BauGB vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Greiz gem. Stellungnahme vom 26.07.2024
- Thüringer Landesverwaltungsamt gem. Stellungnahme vom 19.07.2024
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gem. Stellungnahme vom 18.07.2024
- Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum gem. Stellungnahme vom 17.07.2024
- Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gem. Stellungnahme vom 24.07.2024
- Thüringer Forstamt Stadtroda gem. Stellungnahme vom 25.06.2024
- Landesjagdverband e.V. gem. Stellungnahme vom 03.07.2024
- Landesanglerverband Thüringen e.V. gem. Stellungnahme vom 04.07.2024

LANDRATSAMT GREIZ

Abteilung III

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz

| | | |
|--|----------|------------|
| Posteingangs-Nr.: | BA | 2118 |
| HA | Bauhof | Kämmerei |
| MHA | EMA/ STA | Kultur |
| OA | | Sport/ Bad |
| BM/ Sekr. | | |
| 08. Aug. 2024 | | |
| Rücksprache erforderlich: ja / nein | | |
| Unterschrift:  | | |



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Stadt Bad Köstritz
Heinrich-Schütz-Straße 4
07586 Bad Köstritz

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<http://www.landkreis-greiz.de>

| | | | |
|--|-------------------------------------|--|---------------------|
| Auskunft erteilt  | Sitz Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6 | | |
| UNSER ARKENZEICHEN (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-63-1D-21280 | Telefon Fax Mail |  | Datum 26.07.2024 |

**Stellungnahme des Landratsamtes Greiz zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**
**Hier: Bebauungsplan „Solarpark Heinrichshall“ der Stadt Bad Köstritz; Vorentwurf vom
27.05.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.07.2024 bat uns das, mit der Planung beauftragte, Büro um Stellungnahme zum oben genannten Satzungsentwurf. Innerhalb des Landratsamtes Greiz wurden nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

- Amt für Umwelt / Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Immissions- schutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde
- Kreisbauamt/ Untere Denkmalschutzbehörde, Tiefbau (Träger der Kreisstraßen)
- Ordnungsamt / Untere Jagdbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde / Kreisentwicklung, Bauaufsicht, vorbeugender Brandschutz

Die Äußerungen der Fachbereiche entnehmen Sie bitte den in der Anlage beigefügten Stellung- nahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Abteilungsleiter

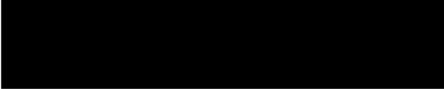
Anlagen
- lt. Text

Bündelungsstelle
SG Bauverwaltung und Kreisentwicklung
- im Hause -



Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Bebauungsplan „Solarpark Heinrichshall“ der Stadt Bad Köstritz; Vorentwurf vom 27.05.2024 (Kennung 21280)

Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Chemikalienrecht



Der B-Plan Sondergebiet „Solarpark Heinrichshall“ soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen. Parallel dazu soll der FNP partiell für den Bereich des Bebauungsgebietes geändert werden. Für die Begründung des B-Plans soll eine Umweltprüfung durchgeführt werden und in einem Umweltbericht dokumentiert werden. Mit der frühzeitigen Beteiligung sollen die Detaillierung und der Umfang des Umweltberichtes festgelegt werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des B-Planes Sondergebiet „Solarpark Heinrichshall“ in der vorliegenden Fassung des Entwurfs. Das Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage soll im Südosten der Ortslage Pohlitz, direkt anschließend an den durch das Chemiewerk Bad Köstritz geprägten Siedlungsbereich von Heinrichshall ausgewiesen werden. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von 6,58 ha und verteilt sich auf die Flurstücke 373/8 und 373/14 (tlw.) in der Flur 4 der Gemarkung Pohlitz der Stadt Bad Köstritz.

Von großflächigen Photovoltaikanlagen können je nach Sonnenlichteinstrahlung Lichtreflexionen ausgehen. Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der Aufstellung der Solarmodule sollen Blendungswirkungen in Richtung Wohn- oder Gartennutzung vermieden werden. Dem Stand der Technik entsprechend sind wie geplant blendungsarme Module (mit geringem Reflexionsgrad) zu verwenden. Weiterhin ist zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen auf eine optimierte Aufstellung der Module, insbesondere deren Neigung und Ausrichtung, abhängig vom gegebenen Geländeprofil zu achten. Dabei sind die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) veröffentlichten „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ vom 08.10.2012 mit den Empfehlungen im Anhang 2 (Stand: 03.11.2015) bzgl. der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu beachten. Diese stellen den zu fordern den Stand der Technik zur Minderung von Lichtemissionen dar. Diesbezügliche sind ausführlichere Ausführungen im Rahmen der Begründung des vorliegenden B-Planes erforderlich.

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.

In diesem Radius befinden sich bei diesem Vorhaben jedoch keine Wohnbebauungen oder Gartennutzungen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in 247 m Entfernung in westlicher Richtung und in 170 m Entfernung in östlicher Richtung. Daher halten wir die Erstellung eines Blendschutzgutachtens für entbehrlich.

Im Umweltbericht ist aber zwingend die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit im Speziellen, sowie der Bevölkerung im Allgemeinen aufzuzeigen.

Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Chemikalienrecht

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das südöstlich gelegene Chemiewerk Bad Köstritz GmbH (CWK). Auf Grund der eingesetzten Stoffe unterliegt die Firma CWK der 12. BlmSchV (Störfallverordnung) und ist als Betriebsbereich der unteren Klasse eingestuft.

Ausgehend vom Gefahrenpotential der im Betriebsbereich gehandhabten Stoffe sind entsprechende Sicherheits- und Schutzabstände festzulegen. Diese Abstände wurden zuletzt 2021 durch die Firma CWK erarbeitet. Hiernach befindet sich nahezu das gesamte Plangebiet innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes um den Ereignisort eines möglichen Störfallereignisses. Die derzeitige Version des Bebauungsplans wie auch die zugehörige Begründung machen jedoch keinerlei Aussagen oder Betrachtungen zu diesem Thema.

Grundlegend sollte das geplante Vorhaben kein Schutzobjekt im Sinne des BlmSchG darstellen. Jedoch können auch durch die geplante Bebauung umgebungsbedingte Gefahrenquellen entstehen die die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls im Betriebsbereich der Fa. CWK erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können. Beispielsweise sollen im B-Plan Gebiet Anlagen zur Energiespeicherung errichtet werden, welche je nach Anlagentyp und Lage geeignet wären das Brandrisiko erhöhen zu können (z.B. thermisches Durchgehen bei Energiespeichern mit Lithium-Ionen-Akkus). Die Art und die Platzierung dieser Anlagen im Plangebiet sind jedoch nicht näher definiert und eine Betrachtung eines möglichen Risikos für den Betriebsbereich wurden nicht getroffen.

In der nächsten Überarbeitung des B-Plans ist daher die Wechselwirkung zwischen der heranrückenden Bebauung durch das Vorhaben und dem bestehenden Betriebsbereich der Fa. CWK näher zu betrachten, darzustellen und wenn nötig Maßnahmen abzuleiten.

Bodenschutz, Altlasten

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sollen dem Vorhabenträger Hinweise zur weiteren Planung sowie zum Umfang der Umweltprüfung entsprechend § 2a BauGB gegeben werden. Für die Umweltprüfung wurde bereits ein Umweltbericht mit eingereicht.

Die Stadt Bad Köstritz plant eine Änderung des FNP durch die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer 6,6 ha großen Photovoltaik- Freiflächenanlage (PV-FFA) auf Ackerland zur Energieversorgung des angrenzenden Chemiewerkes Bad Köstritz. Für diese Änderung wurde gleichlaufend ein Entwurf eines B-Planes eingereicht, der hier zu bewerten ist.

In der Begründung zum FNP erfolgte eine Standortalternativenprüfung, die die hier zu bewertende Ackerfläche als die geeignete erscheinen lässt.

Positiv ist im Planungskonzept unter 2.1 zu bewerten, dass die östlich gelegene gehölzbestandene Fläche aus der Überbauung mit Modulen ausgenommen wird. Somit kann dem hohen Bodenfunktionserfüllungsgrad hinsichtlich der Biotopentwicklung Rechnung getragen werden.

In die Begründung zum Vorhaben sollten folgende Ergänzungen in die textlichen Festsetzungen zum Bodenschutz aufgenommen werden:

Zu 2.2. Planinhalt – Abschnitt Maßnahmen zum Schutz und Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

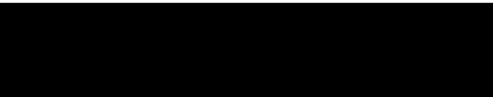
- Bodenarbeiten sind nach DIN18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Bodenaushub ist am Standort möglichst wieder einzubauen.
- Für die Errichtung der FFA-PV- Anlage einschließlich ihrer Nebenanlagen und Zuwegungen ist eine bodenkundliche Baubegleitung entsprechend dem §4 Abs.5 BBodSchV zu verpflichten, die dem Vorsorgegedanken gegen physikalische Beeinträchtigungen (Bodenverdichtung) Rechnung trägt. (*Wird dies nicht in die textlichen Festsetzungen implementiert, erfolgt die Forderung als Auflage im Baugenehmigungsverfahren*)
- Die PV-Module sind bei geplanter Beweidung möglichst „auf Lücke“ anzurichten, um die Größen der dauerhaft gegen Niederschläge abgeschirmten Bodenoberflächen und damit kompletter Austrocknung zu minimieren und um Konzentrationen von abfließendem Niederschlagswasser an den unteren Rändern der Modultische zu verringern. Die Abtropfkanten der Modultische sind aufgrund der großen Hangneigung der Fläche mit Vorrichtungen zur Verteilung des anfallenden Regenwassers auszurüsten.
- Nach Erreichen der maximalen Nutzungsdauer ist die PV- FFA vollständig zurückzubauen und die Fläche komplett (einschließlich aller Fundamente und eingerammter Bauteile) zu entsiegeln. Die Vorgaben zur Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenverdichtungen richten sich nach DIN 19639.

Ein Umweltbericht wurde im vorliegenden Entwurf nicht beigefügt. Für die Erstellung ist aufgrund der Einheitlichkeit der Fläche nur ein geringer Detaillierungsgrad erforderlich. Besonderes Augenmerk ist hier auf die Erosionsgefährdung aufgrund der Hangneigung zu richten. Dazu sind Aussagen zu Möglichkeiten der Verminderung von Bodenerosion durch linienförmiges Abtropfen von Niederschlagswasser erforderlich.

Wasserwirtschaft



Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Gewässer und wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind nicht betroffen. Südöstlich des Vorhabensgebietes verläuft der Urtelsgraben. Im dem Gewässer am nächsten liegenden Bereich ist im BPlan eine Fläche für Wald ausgewiesen, so dass auch hier nicht von negativen Auswirkungen auf das Gewässer ausgegangen werden kann.



Der Standort weist ein Gefälle von bis zu 30 Höhenmetern in südöstliche Richtung auf. Dort schließen sich unmittelbar das Betriebsgelände des Chemiewerks Bad Köstritz (CWK) sowie der Urtelsgraben an.

Obwohl durch die vorgesehene Ausbildung als Dauergrünland von einer Verringerung der Gefahr des Abfließens von Niederschlagswasser auszugehen ist, besteht diese Gefahr aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bei entsprechenden Wetterlagen (Schneeschmelze, Frost-Tau-Wechsel) dennoch.

In der weiteren Planung sind mögliche Auswirkungen auf das Betriebsgelände des CWK sowie die hydraulische Auslastung des Urtelsgraben zu betrachten und ggf. bauliche Vorkehrungen zum Schutz der gefährdeten Bereiche vorzusehen.

Naturschutz

Über das Bauleitplanverfahren soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden. Im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (Fassung 27.05.2024) soll u. a. der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Bad Köstritz – Fortschreibung 2014 ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans für die Umweltprüfung heranzuziehen. Aussagen über die Darstellungen im Landschaftsplan sind im Entwurf einzupflegen und mögliche Abweichungen sind zu begründen.

Schutzgüter

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach §§ 23 - 29 und § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie gesetzlich geschützte Biotope sind entsprechend den Darstellungen in der Begründung von dem Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut Fauna

Im Vorentwurf werden Aussagen zum Schutzgut Fauna gemacht. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird die Erfassung unterschiedlicher Tiergruppen vorgenommen und im Entwurf zur Verfügung gestellt. Bei der unter Punkt 4.3 beschriebenen Flächenpflege unter den Modulen ist zu beachten, dass bei einer zweischürigen Mahd der erste Schnitt frühestens ab 15. Juni zum Schutz potenzieller bodenbrütender Vogelarten möglich ist. Für eine Beweidung, egal ob saisonal oder ganzjährig, gilt diese Einschränkung nicht. Die textliche Festsetzung ist anzupassen.

Es fehlen u. a. Aussagen zu den Schutzgütern Flora, Landschaftsbild, Klima.

Schutzgut Flora

Der östlich in das Plangebiet hereinragende Wald ist zum Erhalt festzusetzen und in der Planzeichnung A entsprechend darzustellen.

Schutzgut Landschaftsbild

Im Entwurf ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mittels einer Sichtraumanalyse eruieren. Die Ergebnisse sind bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit einzubeziehen.

Je nach topografischer Lage und nach Höhe der Aufständerung kann die PV-Anlage weithin sichtbar sein. Dies wirkt sich auch auf die Erholungsnutzung (Wander- und Radrouten) negativ

aus. Anhand der Darstellungen des B-Plans wird erkenntlich, dass für eine bessere Eingliederung der Anlage in das Landschaftsbild auch keine Heckenpflanzungen rund um das Plangebiet vorgesehen sind. Auch wenn die Entwicklung von Hecken nur bedingt ausreichen, um die Solarmodule optisch zu kompensieren.

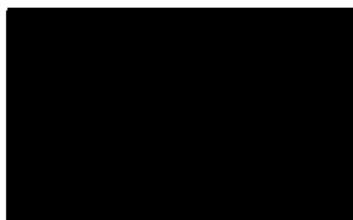
Gemäß den Darstellungen im Landschaftsplan ist rund um das Plangebiet die Schaffung von Biotopverbundachsen als Entwicklungsziel vorgegeben. Die Bepflanzung der kompletten Plangebietsgrenzen mit Sträuchern entspricht diesem Ziel.

Schutzbereich Klima

Das Vorhaben wird zur Beeinträchtigung der mikroklimatischen Verhältnisse im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung führen. Es hat auch einen negativen Einfluss auf die klimaökologische Ausgleichsfunktion.

Der geplante Solarpark befindet sich gemäß der Kategorisierung des Regionalen Klimainformationssystems (ReKIS, 2019) auf einer Fläche eines Kaltluftentstehungsgebiets. Diese sind charakterisiert durch eine hohe klimaökologische Ausgleichsfunktion auf Ebene der Regionalklimatologie. Klimasensible Landnutzungsänderungen sind möglich. Die Ortslage Heinrichshall wird als ein sensibler Bereich kategorisiert, bei dem Sanierungsbedarf mit Vernetzung und Entwicklung von Belüftungsschneisen besteht. Die Wirkrichtung der Kaltluftbahnen erfolgt topografisch hangabwärts sowie in Richtung der Ortsteile Pohlitz/ Bad Köstritz. Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in Hanglage führt zur Entstehung von Wärmeinseln, damit verbunden zur Beeinflussung der Kaltluftleitbahnen und einer Minimierung des Temperaturausgleiches der Orte Pohlitz/ Bad Köstritz und in Richtung des Gewerbegebiets. Die mikroklimatischen Verhältnisse im Bereich des Plangebiets und der Umgebung werden negativ beeinflusst.

Die Bewertung der Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzbereich Klima ist bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zzgl. der Ermittlung des Kompensationsumfangs verbal-argumentativ darzustellen.



Bündelungsstelle
SG Bauverwaltung und Kreisentwicklung
- im Hause -

Landratsamt Greiz
Untere Bauaufsichtsbehörde

10. JULI 2024

EINGANG

CABS-Kennung: 21280

Stellungnahme zur frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Bebauungsplan „Solarpark Heinrichshall“ der Stadt Bad Köstritz; Vorentwurf vom 27.05.2024

Tiefbau

Durch den geplanten Bebauungsplan „Solarpark Heinrichshall“ ist keine Kreisstraße betroffen. Seitens des Straßenbaulastträgers für Kreisstraßen gibt es keine Einwände zum geplanten Vorhaben.

Denkmalschutz

Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung, da sich im angegebenen Planungsbereich und auf den angrenzenden Flurstücken keine Kulturdenkmale nach § 2 ThürDSchG befinden.

Bei Tiefbauarbeiten können trotzdem Bodenfunde bzw. Bodendenkmale zutage treten. In diesem Fall sind die Arbeiten einzustellen und unverzüglich das Thüringische Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Greiz zu unterrichten (§ 16 ThürDSchG).

Durch den Antragsteller ist die Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege, Bereich Archäologie in Weimar und Bereich Denkmalpflege in Erfurt, als gesonderter Träger öffentlicher Belange einzuholen.

LANDRATSAMT GREIZ

Ordnungsamt/Untere Jagdbehörde



Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz

LRA Greiz

63.1 Kreisentwicklung

Im Hause



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<https://www.landkreis-greiz.de>

| | | | |
|--|------------------------|------|---|
| Auskunft erteilt: | | Sitz | Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Zi. 631 |
| Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) A III/32.1-24 | Telefon Fax mail | | Datum 11.07.2024 |

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan SO „Solarpark Heinrichshall“ der Stadt Bad Köstritz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus jagdlicher Sicht sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Beeinträchtigung des Lebensraums von Wildtieren:

Das geplante Areal für die Solaranlage stellt einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Wildtierarten dar. Diese Tiere nutzen das Gebiet sowohl als Nahrungsquelle als auch als Rückzugsort. Eine großflächige Veränderung der Landnutzung kann zu einem erheblichen Verlust an wertvollen Lebensräumen führen.

Besonders betroffen sind Arten, die auf offene und halboffene Landschaften angewiesen sind. Solaranlagen mit ihren weitreichenden Solarpaneelen schaffen eine andere Struktur, die für diese Arten weniger geeignet ist.

2. Veränderung der Landschaftsstruktur:

Die Installation der Solaranlage wird die bestehende Landschaftsstruktur grundlegend verändern. Wildtiere, die sich in diesem Gebiet aufhalten, finden hier derzeit ausreichend Nahrung, Deckung und Fortpflanzungsmöglichkeiten. Durch die neuen, großen Flächen mit Solarpaneelen werden die Äsungsflächen erheblich reduziert, was insbesondere in den Wintermonaten zu Nahrungsmangel führen kann. Die reduzierte Vegetation und der veränderte Bodenaufbau können zudem die Insektenpopulation beeinflussen, was wiederum die Nahrungskette stört.

3. Störung durch Bau und Wartung:

Die Errichtung der Solaranlage sowie deren regelmäßige Wartung bedeuten erhebliche Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Aktivitäten. Besonders in sensiblen Zeiten wie der Brut- und

Setzzeit könnten diese Störungen zu erhöhtem Stress und zur Vertreibung der Tiere führen. Dies könnte beispielsweise dazu führen, dass Rehkitze verlassen werden oder Bodenbrüter ihre Gelege aufgeben.

5. Fragmentierung der Landschaft:

Solaranlagen können zu einer Fragmentierung der Lebensräume führen, indem sie natürliche Wanderkorridore von Wildtieren unterbrechen. Solche Korridore sind wichtig für den genetischen Austausch und die saisonale Wanderung von Wildtieren. Eine Fragmentierung kann zu isolierten Populationen führen und die genetische Vielfalt vermindern, was langfristig die Überlebensfähigkeit der Arten beeinträchtigt.

Um die negativen Auswirkungen auf die Wildtiere zu minimieren, sollte folgendes beachtet werden:

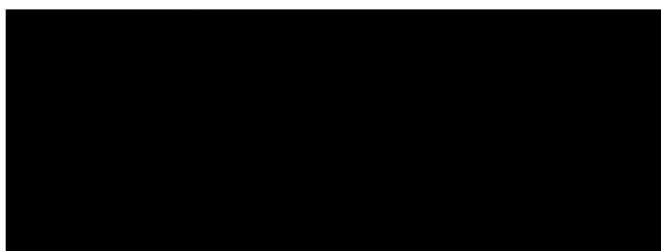
Naturnahe Gestaltung: Die Integration von Hecken, Wildschutzpflanzungen und Blühstreifen rund um die Solaranlage könnte den Verlust von Lebensräumen teilweise kompensieren. Diese Maßnahmen bieten nicht nur Deckung und Nahrung für Wildtiere, sondern fördern auch die Biodiversität.

Schutzmaßnahmen während der Bauphase: Die Bauarbeiten sollten auf Zeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit beschränkt werden. Zudem sollten Ruhephasen eingeplant und Lärmemissionen minimiert werden.

Monitoring: Ein Monitoring-Programm sollte eingerichtet werden, um die Auswirkungen auf die Wildtierpopulationen zu beobachten. Auf Grundlage der Ergebnisse sollten Anpassungen der Maßnahmen vorgenommen werden.

Durchlässe und Wildübergänge: Die Schaffung von Durchlässen und Übergängen für Wildtiere kann die Fragmentierung der Lebensräume reduzieren. Diese Korridore sollten regelmäßig überprüft und gepflegt werden, um ihre Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Jagdausübungsberechtigten, welcher die örtlichen Gegebenheiten kennt und die Wildwechsel benennen kann ist unbedingt anzustreben.



Stellungnahme zur frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Bebauungsplan „Solarpark Heinrichshall“ der Stadt Bad Köstritz; Vorentwurf vom 27.05.2024

Kreisentwicklung

Raumordnung

Vorliegend handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung. Entsprechend sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen, vgl. § 4 Abs. 1 ROG. Mit dieser Regelung wird bezweckt, dass die gemeindliche Entwicklung im Grundsatz in Stufen erfolgt, die sich vom jeweils größeren Raum stufenweise bis zur Nutzungsregelung für das einzelne Grundstück konkretisiert (Raumordnungsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan).

Im Regionalplan Ostthüringen (2012); wie auch in der zur Genehmigung eingereichten Fortführung des Regionalplans Ostthüringen (2024) wird der Änderungsbereich als Weißfläche (Fläche ohne Vorbehalts- oder Vorrangfunktion) dargestellt.

Im fortgeführten Regionalplan Ostthüringen (2024) liegt Trassenkorridors für die 110-kV-Bahnstromleitung Pöhlitz/Beiersdorf – Gera innerhalb des Änderungsbereiches. Es ist sicherzustellen, dass die geplante Photovoltaiknutzung und die Verlegung der Stromtrasse aufeinander abgestimmt sind, sodass drohende Kollisionen vermieden werden.

Die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans stehen dem geplanten Bebauungsplan nicht entgegen.

Nach den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen soll sich die Errichtung großflächiger Solaranlagen auf baulich vorbelastete Flächen oder infrastrukturell geprägte Gebiete orientieren und die Inanspruchnahme von zusätzlichem Freiraum vermieden werden. Schwerpunkt des Ausbaus von Solaranlagen soll auf Dachflächen, an Fassaden oder gebäudeintegriert erfolgen (vgl. Begründung Regionalplan Ostthüringen in der Fassung der Genehmigungsvorlage vom 19.04.2024, Punkt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie).

Dem nachgeordnet sollen großflächige Solaranlagen vorzugsweise auf solchen Flächen errichtet werden, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Dabei soll die Ausgestaltung großflächiger Solaranlagen so freiraumschonend wie möglich erfolgen.

Daran gemessen muss alternativ zur Freiflächenversiegelung geprüft werden, ob durch eine Belegung der Dach- und Fassadeflächen der Betriebsgebäude der Chemiewerke mit PV-Anlagen ein Teil des notwendigen Energiebedarfs gedeckt werden kann.

Grundsätzlich handelt es sich bei der nordwestlich an das Chemiewerk angrenzenden Halde um eine vorbelastete Fläche, die vor einer Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen heranzuziehen wäre. Jedoch ist diese Fläche zwischenzeitlich zum Wald geworden. Zudem sei – laut der Aussagen in der Begründung – eine Freiflächenutzung in Folge des Haldenkörpers für PV-Anlagen nur begrenzt möglich. In Summe kann schlüssig dargelegt werden, dass die Haldenfläche sich nicht als Alternativstandort anbietet.

Die Chemiewerke Bad Köstritz GmbH sind Nutzer des Solarparks. Es wird angestrebt die Energieversorgung des Betriebs zukünftig mit erneuerbarer Energie zu decken und dadurch Kosten zu minimieren und besser kalkulierbar zu machen. Aus diesem Grund ist man auf die räumliche Nähe zum Betrieb angewiesen. Die Freiflächensolaranlage kann als Teil der Betriebsfläche der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH betrachtet werden. Unter Anbetracht dieser Tatsache ist eine gesamtgemeindliche Alternativenprüfung im konkreten Fall nicht erforderlich. Ferner wurde nachvollziehbar aufgezeigt, dass unter Betrachtung aller umliegenden Flächen der nun geplante Änderungsbereich die bestgeeignete Fläche darstellt.

Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB. Die Stadt Bad Köstritz verfügt über einen FNP vom 14.07.2006. Für den Bereich des Bebauungsplans stellt der FNP Flächen für Landwirtschaft dar. Das vorliegende Planungsziel zur Schaffung einer großflächigen Solaranlage kann nicht aus dem bestehenden FNP entwickelt werden. Vorliegend ist geplant den FNP im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB anzupassen.

Umgang mit § 2 EEG

Vorliegend wird die Erforderlichkeit der Planung mit den Folgen des globalen Klimawandels und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen begründet. Maßgeblich finden die energiepolitischen Ziele Ausdruck im § 2 EEG. Hier wird beschrieben, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Der § 2 EEG weist die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien nicht nur als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend aus, sondern bestimmt zugleich, dass diese bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen. Es stellt sich die Frage, wie die Vorgabe im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden kann und muss.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung liegt bezüglich des Umgangs mit der Vorgabe eine Einstufung als Abwägungsdirektive nahe (in der Bauleitplanung bereits angenommen beispielsweise für Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel § 1a Abs. 2 BauGB, Trennungsgrundsatz § 50 S. 1 BImSchG). Diese bringt zum Ausdruck, dass den betreffenden Belangen zwar kein abstrakter gesetzlicher Vorrang im Sinne einer unüberwindbaren Grenze zukommt, ihre herausgehobene Bedeutung jedoch in die Abwägung dergestalt einzustellen ist, dass sie nur durch andere Belange von entsprechend hohem Gewicht überwunden werden können.

Ein Zugang über das Betriebsgelände der Chemiewerke setzt voraus, dass der Solarpark zum Bestandteil des Betriebes wird. Wäre das Grundstück nur über das Betriebsgelände zu erreichen, jedoch nicht Bestandteil des Betriebes; würde es sich um ein Hinterliegergrundstück handeln, dass nicht direkt an einer öffentlichen Straße liegt. In diesem Fall wäre die notwendige verkehrstechnische Erschließung nicht gesichert.

Ferner wäre nachzuweisen, ob es sich bei der Straße „Robener Grund“ tatsächlich um eine öffentliche gewidmete Straße handelt. Dieser Weg verläuft über zahlreiche Privatgrundstücke und vermittelt nicht den Eindruck, dass er als Erschließungsstraße geeignet ist.

Bauaufsicht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen zum obigen Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Erschließung gesichert ist – im vorliegenden Fall wäre die öffentliche verkehrstechnische Erschließung nachzuweisen (die Erschließung über das Firmengelände impliziert, dass der Solarpark nur dem Bad Köstritzer Chemiewerk zugehörig wäre – also Firmengelände!).

Vorbeugender Brandschutz

Um in einem Schadensfall möglichst schnell Hilfe leisten zu können, muss die Feuerwehr das Objekt möglichst ungehindert erreichen können. Flächen für die Feuerwehr stellen die notwendigen Zugangs-, Zufahrts-, Aufstellungs- und Bewegungsmöglichkeiten für den Feuerwehreinsatz sicher. Da diese Flächen überwiegend auf den Grundstücken liegen, stellt ein Flächenvorbehalt eine Einschränkung der Nutzbarkeit des Grundstücks für den Eigner dar.

Aus diesem Grund dürfen, entsprechend § 4, Absatz 1, der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), Gebäude nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Damit ein wirksamer Löschangriff zeitnah durchgeführt werden kann, ist die Zufahrt zu und auf das Plangebiet entsprechend der nachfolgenden Auflagen und Hinweise herzustellen.

Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3,00 m betragen. wird eine Zufahrt auf eine Länge von mehr als 12,00 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.

Werden die Zufahrten nicht geradlinig geführt, so muss in Abhängigkeit vom Außenradius r der Kurve ihre Breite b den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Werten entsprechen. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

| Radius in Meter | Mindestbreite in Meter |
|----------------------|------------------------|
| 10,50 bis 12,00 | 5,00 |
| über 12,00 bis 15,00 | 4,50 |
| über 15,00 bis 20,00 | 4,00 |
| über 20,00 bis 70,00 | 3,50 |
| über 70,00 | 3,00 |

Das „überragende öffentliche Interesse“, zur Errichtung und dem Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien ist jedoch nicht derart auszulegen, dass andere Belange quasi automatisch in den Hintergrund gedrängt werden können und somit in der Abwägung keine Rolle spielen. Die Frage, ob sich ein herausgehobener Belang gegenüber anderen durchzusetzen vermag oder zurückzustellen ist, bleibt stets einer sorgfältigen Prüfung im jeweiligen Einzelfall vorbehalten. Als Orientierungsrahmen für die sach- und fachgerechte Abwägung empfiehlt sich die Entwicklung eines Kriterienkatalogs, der Ausschlusskriterien, Kriterien mit besonderem Abwägungserfordernis und Gunstkriterien enthält.

Wir verweisen auf das Erfordernis, in der Abwägung besonders die „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB zu berücksichtigen, wonach landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden sollen. Die anhaltende Flächeninanspruchnahme im Außenbereich findet zumeist zulasten landwirtschaftlicher Flächen statt. Die Umwidmungssperrklausel schützt diese Bodennutzung gegenüber anderen Nutzungsabsichten der Gemeinde vor einer voreiligen Umwidmung.

Im Rahmen der Konzepterstellung verlangt das Abwägungsgebot einen gerechten Ausgleich aller betroffenen Belange und Interessen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies umfasst auch eine Prüfung und Bewertung möglicher Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebiets. Dabei sind Kriterien aus verschiedenen Bereichen zu berücksichtigen (Städtebau, Raumordnung, Energieversorgung, Naturschutz, Landwirtschaft, Förderung etc.).

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Bei der Errichtung von Solarparks wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die (fortdauernde) Überprägung mit landschaftsfremden, technischen Objekten ausgelöst. Sind diese Beeinträchtigungen erheblich, liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Als potenziell erhebliche Beeinträchtigungen von Solarparks gelten im Wesentlichen:

- der Verlust oder die Überprägung von landschafts- oder ortsbildprägenden und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsteilen,
- der Verlust typischer Landnutzungsformen sowie
- die Beeinträchtigung durch optische Störreize und Reflexionen.

Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist unabhängig von dem konkreten Vorhaben zu betrachten. Die Beurteilung der Intensität der negativen Auswirkungen ist hingegen fester Bestandteil des Umweltberichtes. Die Wirkfaktoren beim konkreten Solarpark sind insbesondere:

- die großflächige Rauminanspruchnahme durch die Module, innerhalb eines offenen, weithin sichtbaren Landschaftszuges
- die möglichen Spiegelungen und Reflexionen an den Anlagenelementen sowie
- die Lage der Anlage zur Horizontlinie.

Die maßgebenden Auswirkungen der Einflüsse sind zu untersuchen und im Umweltbericht darzulegen. Im Ergebnis ist auch die Frage zu beantworten, ob sich die mit dem Bauleitplan verbundenen städtebaulichen Ziele an anderen Standorten besser und (umwelt-)verträglicher umsetzen lassen. Das ist bisher nicht erfolgt.

Erschließung

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das über Baugebiet eine ausreichende verkehrstechnische Erschließung verfügt. Das bedeutet, nicht nur dem Nutzer des Solarparks, sondern auch öffentlichen Zwecken dienende Fahrzeuge, wie Polizei, Feuerwehr und Rettungswagen muss ein Zugang zum Grundstück möglich sein.

Zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche in die Zufahrt muss ein Außenradius der Kurve von mindestens 10,5 m für jede Anfahrrichtung vorhanden sein. Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückeordnung (Abstimmung mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr erforderlich) vorgesehene Fahrzeug mindestens 7 m x 12 m groß sein. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung durch die Feuerwehr. Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung sind im DVGW – Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, in der Fassung vom Februar 2007 dargestellt.

Die der Löschwasserversorgung dienenden technischen Einrichtungen können (Trink- und Brauchwasser-) Versorgungsleitungen mit Hydranten sowie die von diesen Versorgungsleitungen unabhängigen Löschwasservorräte wie Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche und Löschwasser-Sauganschlüsse an offenen Gewässern sein.

Für die Zuordnung der Verpflichtung zur Bereitstellung ausreichender Löschwassermengen sind die nachfolgenden Begriffe wichtig.

Grundschutz: ist der Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko.

Objektschutz: ist der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brand-schutz.

Grundsätzlich haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Daher fällt auch die Löschwasserversorgung hinsichtlich des Grundschutzes in ihren Verantwortungsbereich. Somit trägt im vorliegenden Fall die Stadt Bad Köstritz, entsprechend § 3 Absatz 1, Nummer 4. Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, Verantwortung für die Gewährleistung des Grundschutzes an Löschwasser.

Der zu erwartende Umfang eines Brandes hängt von der baulichen Beschaffenheit und der jeweiligen Nutzung der baulichen Anlage. Insbesondere die Größe der Brandabschnitte, die Anzahl der Geschosse, die Verwendung brennbarer Baustoffe und die durch die Nutzung gegebenen brennbaren Gegenständen im Gebäude spielen bei der Beurteilung des zu erwartenden Brandumfangs eine große Rolle.

Zur Bestimmung des Löschwasserbedarfs ist neben der Betrachtung des Brandumfangs aber auch das Ziel der Löschmaßnahmen festzulegen. Als Ziel der Brandbekämpfung muss mindestens angestrebt werden, die Ausdehnung des Brandes auf andere Brandabschnitte zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich möglichst bald abzulöschen. Der Löschwasserbedarf, der aufgrund dieses Ziels der Löschmaßnahmen und des zu erwartenden Brandumfangs festzulegen ist, kann von der Feuerwehr abgeschätzt werden.

Zur Verhinderung eines Brandüberschlages auf die Solaranlagen über einen möglichen Flächenbrand muss eine ausreichende Löschwassermenge vorhanden sein.

Zur Gewährleistung des Grundschutzes an Löschwasser muss im vorliegenden Fall eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Somit müssen rund 200 m³ an Löschwasser in einem Umkreis von maximal 300 Metern vorhanden sein.



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

GÖL mbh
Schlossberg 7
07570 Weida

per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihr Zeichen:
22413sv.docx

Ihre Nachricht vom: 24.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Heinrichshall“ der Stadt Bad Köstritz, LK GRZ (Planstand: 27.05.2024)

2 Anlagen

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/4231-1-
117885/2024

Weimar
19.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprün-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEF820

[REDACTED]
[REDACTED]
stellvertretender Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt und gezeichnet)

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. Weitergehende Hinweise
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit dem vorgelegten Bebauungsplan soll auf einer ca. 6,5 ha großen Fläche im nordwestlichen Anschluss an den Standort des Chemiewerkes Bad Köstritz die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) baurechtlich ermöglicht werden.

Grundlage für die raumordnerischen Bewertung der Planung sind die Ziele und Grundsätze gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBI 6/2014 vom 04.07.2014) und Regionalplan Ostthüringen (RP-OT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 25/12 vom 18.06.2012). Der RP-OT wird derzeit neu aufgestellt. Insofern ist auch die Genehmigungsvorlage des neuen Regionalplans Ostthüringen (RP-OT-neu, Beschluss-Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024) zu berücksichtigen.

Die Standortwahl wird in der Begründung zur parallel vorgelegten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich näher erläutert. Diesbezüglich verweisen wir auf die dazu abgegebene Stellungnahme.

Es bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Hinweis:

Der Änderungsbereich umfasst nur die Flurstück 373/8 und 373/14 (teilweise). Der betroffene, ca. 12 ha große Ackerlandfeldblock geht über diese Flurstücke hinaus und wird durch die vorgelegte Planung zerschnitten. Eine wirtschaftliche ackerbauliche Nutzung der verbleibenden Restflächen ist fraglich. Insofern sollte geprüft werden, ob diese Flächen, insbesondere das nordwestliche Flurstück 362, in die Planung einbezogen werden können.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können

- Einwendungen

Im für o.g. Bebauungsplan maßgeblichen ca. 6,6 ha umfassenden Geltungsbereich enthält der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Köstritz überwiegend die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft, an die im nordöstlichen Teilbereich die Darstellung einer kleinen Fläche für Wald angrenzt. Der südlich an den Geltungsbereich dicht bebaute und gewerblich genutzte Bereich „Heinrichshall“ wurde als Industrie- und Gewerbegebiet dargestellt.

Aus der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft kann das im Bebauungsplan überwiegend festgesetzte Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, das nach der Anlage der Begründung eine Flächengröße von ca. 6,58 aufweist, nicht entwickelt werden. Nur die im nordöstlichen Geltungsbereich beabsichtigte Festsetzung von zwei kleinen Flächen für Wald stimmen mit der hier im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für Wald überein.

- Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB

- Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Es besteht die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Ein entsprechendes Änderungsverfahren ist nach der Begründung, S. 7 beabsichtigt. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, die das maßgebliche Plangebiet betrifft, liegt im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls zur Beurteilung vor. Auf die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 18.07.2024 zu diesem Vorentwurf wird verwiesen.

- Fachliche Stellungnahme

O.g. Bebauungsplan kann nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor der 1. Änderung des Flächennutzungsplans abgeschlossen werden, wenn diese bereits eine in formeller und materieller Hinsicht planreife Entwicklungsgrundlage im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB abgibt. In diesem Fall unterliegt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Genehmigungspflicht. Wird die Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans hingegen abgewartet, ist der o.g. Bebauungsplan nur kommunalrechtlich gem. § 21 Abs. 3 ThürKO anzuzeigen.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

1. Vor dem Hintergrund, dass der geplante Solarpark „Heinrichshall“ nach Aussage der Begründung, S. 8 vorrangig den Energiebedarf des Chemiewerkes Heinrichshall decken soll, weshalb eine direkte Einspeisung in das Energienetz des Werkes beabsichtigt ist, wird

empfohlen, anstelle eines Bebauungsplans (als allgemeinen Angebotsplan) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit Vorteilen verbunden, die hier genutzt werden sollten.

So ist die Gemeinde im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans bei der Bestimmung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und nach der BauNVO gebunden. Auch kann die Gemeinde den Vorhabenträger innerhalb einer Frist auf Grundlage des Durchführungsvertrags nach § 12 BauGB zur Realisierung des Vorhabens sowie zum Rückbau nach Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage verpflichten.

Soweit die Realisierung des Projektes – aus welchen Gründen auch immer – scheitert, kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 Abs. 6 BauGB in einem vereinfachten Verfahren entschädigungsfrei wieder aufgehoben werden. (Dies ist bei einem Angebotsbebauungsplan nicht möglich.)

Aus der Anlage zur Begründung vom April 2024 (Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanz zum Vorentwurf), S. 5 geht hervor, dass die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans hier offensichtlich auch diskutiert wurde. Hier wird auf den Geltungsbereich des *vorhabenbezogenen* Bebauungsplans „Solarpark Heinrichshall“ verwiesen.

2. Die Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ im nordöstlichen Geltungsbereich sollte reduziert werden, um den nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7 BauGB zu berücksichtigenden Belangen von Natur und Landschaft sowie denen des Landschaftsbildes besser entsprechen zu können. Die Ausweisung des Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ im unmittelbaren Grenzbereich zum FFH-Gebiet Nr. 230 „Schluchten bei Gera und Bad Köstritz mit Roschützer Wald“, in dem ein Eichenmischwald mit altem Baumbestand und naturnahem Feldgehölz besteht, löst Konflikte zu den o.g. Belangen aus, die durch eine Ausklammerung der (relativ kleinen) nordöstlichen Teilfläche aus dem Sondergebiet, die in die o.g. naturbelassene Fläche hineinragt, vermieden werden können. Nach Aussage der Begründung, S. 8 f. besteht auch die Absicht, die PV-Freiflächenanlage vom Gehölzbestand des FFH-Gebietes abzurücken und im östlichen Plangebiet keine Belegung mit Solarmodulen zuzulassen.

Die überbaubare Fläche sollte in einem Abstand zur Waldfläche festgesetzt werden. Die in der Begründung, S. 11 enthaltene Aussage, die überbaubare Fläche sei in einem Abstand von 5 m zum Wald festgesetzt worden, lässt sich bezüglich der im nordöstlichen Geltungsbereich festgesetzten südlichen Waldfläche nicht bestätigen. Zudem sollte die nordöstliche Teilfläche, die außerhalb der überbaubaren Fläche liegt, konsequent als Grünfläche festgesetzt werden, um einen Übergang von der PV-Freiflächenanlage zum Waldgebiet sicherzustellen.

Am Rand des südöstlichen Geltungsbereichs liegt ein hoher Baumbestand vor. Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sollte der Erhalt der Bäume nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB ergänzend festgesetzt und die überbaubare Fläche sollte in einem angemessenen Abstand zu den vorhandenen Bäumen festgesetzt werden.

Das neu geplante Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ liegt im Hangbereich des Pöhnigsberges und ist weit einsehbar. Zur angemessenen Einbindung der Photovoltaikanlage in die Landschaft im Sinne der nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 und § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Landschaftsbildes sollte am westlichen Rand in Richtung Robener Grund die Anpflanzung einer dichten Strauchhecke nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a

BauGB festgesetzt werden. Zu prüfen wäre ergänzend eine Heckenanpflanzung am nordöstlichen Rand des Sondergebietes.

3. Nach dem Luftbild verläuft durch den Geltungsbereich eine Stromfreileitung. Diese ist nachrichtlich nach § 9 Abs. 6 BauGB zu übernehmen, da sie zu Einschränkungen der baulichen Nutzbarkeit des Sondergebietes führt, die für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuche zweckmäßig sind. Ein Hinweis auf die Leitung ist nicht ausreichend.

In der Planzeichnung wurde auf die *geplante* 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 380 hingewiesen. Es ist unklar, ob es sich um die bereits vorhandene Leitung handelt. Der angegebene Verlauf ist zu überprüfen und mit dem maßgeblichen Versorgungsträger abzustimmen. Nach dem Luftbild liegt der Strommast, an dem die Leitung hängt, in unmittelbarer Waldnähe. Die aus dem Thüringen Viewer 3/24 als Hinweis in die Planunterlage übernommene Waldfläche weist hier im Gegensatz dazu einen größeren Abstand zum angegebenen Verlauf der Stromleitung auf.

4. Die in der Planzeichnung enthaltenen Hinweise zu dem „Zaun gem. technischem Lageplan“ sind unklar. Die geplante Zaunanlage verläuft z.T. durch die überbaubare Fläche. Die Festsetzungen des Sondergebietes und der überbaubaren Fläche sollten entsprechend der Vorhabenplanung verringert werden (s. hierzu auch Pkt. 2 oben).
5. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist das Vermeidungsgebot angemessen zu berücksichtigen. Eine Landschaftsbildbeeinträchtigung kann hier durch die Herausnahme des nordöstlichen Teilbereichs aus dem Sondergebiet vermieden werden (vgl. hierzu Pkt. 2 oben). Des Weiteren ist ein Eingriff in den Boden dadurch zu vermeiden, dass nur Photovoltaik-Modultische erlaubt sind, die ohne Fundament in den Boden gerammt werden. Eine entsprechende Aufständerung der Solarkollektoren ist nach Aussage der Begründung, Pkt. 2.1, S. 8 und der Anlage zur Begründung, S. 4 auch beabsichtigt. Die Festsetzung in Pkt. 1, wonach Solar-Module mit und ohne Fundament zulässig sind, sollte daher überprüft werden.
6. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange des Ausgleichs zu berücksichtigen. Die in der Anlage zur Begründung, S. 5, Tabelle 2 enthaltene „Eingriffs- und Ausgleichsbilanz“ stellt keine nachvollziehbare Ermittlung des Ausgleichsbedarfs dar. Auf der Bestands- und Planungsseite wurden die im 65.750 qm großen Geltungsbereich vorhandenen und geplanten Nutzungen nicht nachvollziehbar wiedergegeben, sodass die ökologische Bewertung der Bestands- und Planungsflächen unklar ist. So wird davon ausgegangen, dass im gesamten Geltungsbereich im Bestand eine Ackerfläche (mit einer Bedeutungsstufe von 20) vorliegt, obwohl die Randbereiche auch anders genutzt werden (Fläche für Wald, Baum- und Strauchbestand, Grünland).

Unklar ist auch die Annahme zu einer PV-Freiflächenanlage auf der Planungsseite, die aus einem 3.288 qm umfassenden versiegelten Flächenanteil und einem sonstigen 62.472 qm umfassenden Anteil, der als mesophiles Grünland (unter den PV-Modulen und zwischen den PV-Modulreihen) genutzt wird, besteht. Ob sich ein entsprechendes Grünland mit der angenommenen ökologischen Bedeutungsstufe von 25 entwickeln kann, ist nicht hinreichend durch die Festsetzungen sichergestellt. So wurde insbesondere nicht geregelt, welchen Mindestabstand die Modultische vom Boden aufweisen müssen, damit die darunterliegende Fläche ausreichend belichtet und bewässert wird. Auch wurde der Mindestabstand der Modulreihen nicht angegeben. (Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2024 – 1 MN 161/23).

Eine PV-Freiflächenanlage führt regelmäßig zu einer technogenen Überformung der Landschaft. Diese Beeinträchtigung ist ebenfalls nach § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Ein

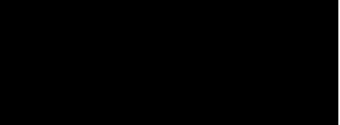
Ausgleich kann durch eine randliche Eingrünung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2024 – 1 MN 161/23). Auch wenn eine bauliche Vorbelaſtung der südlichen Teilflächen durch das angrenzende Industrie- und Gewerbegebiet „Heinrichshall“ vorliegt, ist hier wegen der weiten Einsehbarkeit der geplanten 3,8 m hohen PV-Modulreihen im Hangbereich des Pöhnigsberges von einem Ausgleichsbedarf auszugehen. In der Begründung wurde bislang nicht dargelegt, wie die Landschaftsbildbeeinträchtigung hier ausgeglichen werden soll. Zur angemessenen Berücksichtigung des Ausgleichs werden entsprechende Anpflanzungsmaßnahmen, wie in Pkt. 2 oben vorgeschlagen, empfohlen.



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzter Straße 41, 07745 Jena

GÖL mbH
Schlossberg 7
07570 Weida

Ihre Ansprechpartnerin:



post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
24. Juni 2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/2141-1-
81344/2024

Jena
18. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

Übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■ familienfreundlicher
■ ■ ■ Arbeitgeber
■ ■ ■ 2022
prüfen.bewerten.auszeichnen
| BertelsmannStiftung

Referatsleiterin

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzter Straße 41
07745 Jena

Post-loeb@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von **GIS-Daten** im Shape-Format gebeten.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdata in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege



Geschäftszeichen: 5070-32-3447/2141-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Osten den Bereich des Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebietes TH-Nr. 230 „Schluchten bei Gera und Bad Köstritz mit Roschützer Wald“ berührt und die Bestimmungen über das Schutzgebiet zu beachten sind.

Ob geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gem. § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Geschäftszeichen: 5070-44-3447/2141-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstücks-eigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2141-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

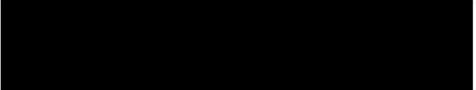
Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Diese Stellungnahme ist keine Zustimmung. Alle weiteren Fragen bzw. Voraussetzungen sind in dem dafür vorgesehenen Verfahren zu prüfen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

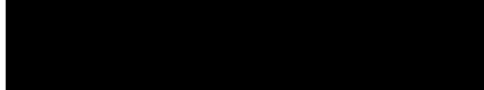
Belange des Immissionsschutzes



Geschäftszeichen: 5070-61-3447/2141-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

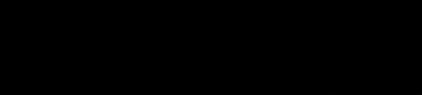


Geschäftszeichen: 5070-64-3447/2141-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

 Geschäftszeichen: 5070-71-3447/2141-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG eingehalten.

Blendwirkung

Durch Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulässige Maß von 30 min/d bzw. 30 h/a hinausgehende Blendung für Wohn- und Arbeitsräume und keinerlei Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden.

Hinweis

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Belange Abfallrechtliche Überwachung

 Geschäftszeichen: 5070-74-3447/2141-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter sind unter <https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz> verfügbar. Für die Übermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2141-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrubenbewertung

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2141-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Planungsgebiet liegt in einer östlichen Hanglage des Elstertales im Übergangsbereich der Gesteine des Unteren Buntsandsteins (Calvörde-Formation) zur den unterlagernden Schichtenfolgen des Zechsteins (Fulda-Formation und Friesland-Formation). Im petrologischen Sinne handelt es sich um sandige Tonsteinschichten und tonige Sandsteinschichten. Im tieferen Untergrund befinden sich die auslaugungsfähigen Gesteinsschichten des Staßfurt- und Werraanhids.

Nach dem Subrosionskataster des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) kann das Planungsgebiet in die Gefährdungsklasse B-b-I-2 eingeordnet werden. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine relativ weit fortgeschrittene Subrosion aus. Es können weiträumige, geringfügige und lang andauernde Senkungen durch Konsolidierung des durch Subrosion partiell entfestigten Hangenden auftreten. Erdfälle und Einsenkungen sind noch möglich, kommen aber eher selten vor.

Im Planungsgebiet sowie im näheren Umfeld sind dem TLUBN keine auslaugungsbedingten Oberflächenveränderungen bekannt. Erst in einem Abstand von mindestens 1 km nach Westen bzw. Nordwesten sind Senken und Erdfälle dokumentiert, von denen einzelne auch noch aktiv sind.

Die Gründungsbedingungen sind entsprechend zu begutachten, um die Eignung des Baugrundes nachweisen zu können.

Über möglicherweise daraus resultierende konstruktive bzw. bautechnische Maßnahmen entscheiden Planer, Architekt und Statiker in Zusammenarbeit mit dem Baugrubengutachter.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2141-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz



Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2141-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus



Geschäftszeichen: 5070-86-3447/2141-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

GÖL mbH
Schlossberg 7
07570 Weida

Nur per E-Mail

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
[REDACTED]

Durchwahl:
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen:
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom:
24.06.2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5030-R42-4621/134-1-
47265/2024

Jena,
17.07.2024

Baugesetzbuch (BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Solarpark Heinrichshall/ Bad Köstritz u. 1. Änderung des FNP für den Bereich Solarpark Heinrichshall

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bad Köstritz beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächen Photovoltaikanlage. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan dahingehend angepasst werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 373/8 und 373/14 in der Flur 4, Gemarkung Pohlitz. Vom Vorhaben wird der Ackerlandfeldblock AL50383H38 berührt. Dieser wird von zwei landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Pachtverträge liegen hierzu nicht vor.

Bei Realisierung des o.g. Vorhabens ergehen aus agrarstruktureller Sicht folgende Auflagen und Hinweise:

Informationen zum Datenschutz:
www.tllr.thueringen.de/datenschutz

Auflagen für die Planung:

- Aussagen und Sicherstellungen zu einer Rückbauverpflichtung dieser Anlage ist in den Unterlagen beizufügen (bei Einstellung des Anlagenbetriebs Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“)
- Die Bauausführung (Baubeginn und Bauende) ist mit dem Bewirtschafter/ Pächter der Fläche abzustimmen.
- Die erforderliche landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme sind dem Bewirtschafter **frühzeitig** anzugeben, um eine vorausschauende Planung zu gewährleisten und mögliche Sanktionen und Rückforderungen von Fördermitteln zu vermeiden.

Jegliche temporären und dauerhaften Änderungen der Flächenkulissen sind von den Bewirtschaftern bei den zuständigen Agrarförderzentren unverzüglich anzugeben. Vorübergehend in Anspruch genommene

Thüringer Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum (TLLR)

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624
Leitweg-ID E-Rechnung:
16909051-0001-89
(<https://xRechnung-bdr.de>)

poststelle@tllr.thueringen.de
www.tllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000
Telefax +49 (361) 57 4041-390

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und WarenSendungen weiterhin zur Verfügung.

Flächen müssen bei der Beantragung zeitweilig herausgenommen werden.

Der Antrag hat bis zum 15.05. für das entsprechende Beantragungsjahr zu erfolgen, da sonst Sanktionen auf die Betriebspromenien berechnet werden. Eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern ist unbedingt vor diesem Termin erforderlich.

- Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist jederzeit sicherzustellen.
- Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht für die Lagerung von Baumaterialien genutzt werden.
- Die Flächen und Wirtschaftswege sind nach der Baumaßnahme wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- Eine dauerhafte Pflege der Grünlandfläche zwischen den einzelnen Elementen der Photovoltaikanlage ist zu sichern.

Auflagen aus Sicht des landwirtschaftlichen Bodenschutzes:

- Der Flächenumfang der Versiegelung durch bauliche Nebenanlagen und Wegebau sind so gering wie möglich zu halten.
- Grundsätzlich muss im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes die Gefahr vermieden werden, dass durch Anstriche etc. der Solarmodule oder Gründungen sowie der Kühl- und Isoliermittel der Transformatoren eine langfristige Bodenkontamination erfolgt. Beschädigte Module sind unverzüglich auszutauschen.
- Auch bei möglichen Reinigungsarbeiten der PV-Anlagen ist der Eintrag von Reinigungsmittelrückständen in den Boden zu verhindern.

Hinweise:

- Auf Grund der unmittelbaren Nähe des geplanten Vorhabens zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, weisen wir auf landwirtschaftliche Immissionen hin. Diese treten bei Maßnahmen wie Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz, Düngung und Ernte auf und sind unvermeidbar (**§ 3 Abs. 1 und 4 BImSchG**).
- Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen sind einzuhalten (**§ 46 ThürNRG**).
- Sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, bitten wir Sie, das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum frühzeitig zu beteiligen. Allerdings sollte die Vorlegung separat zur Beurteilung erfolgen (nicht in den vorgelegten Planungsunterlagen enthalten). Beachten Sie bitte, dass es nach **§ 15 Abs. 3 BNatSchG** unbedingt zu vermeiden ist, hochwertige landwirtschaftliche Böden in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Sachbearbeiterin

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

Gesellschaft für Ökologie
und Landschaftsplanung
Schlossberg 7
07570 Weida

Ihr/e Ansprechpartner/in

Post.erfurt@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
24. Juni 2024

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
ToeB-4621_154-15857_2024

Erfurt
24. Juli 2024

**Pohlitz - Stadt Bad Köstritz (Landkreis Greiz),
B-Plan Solarpark Heinrichshall und 1. Änderung FNP,
Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegte Planung sieht ein Verfahren nach § 1 Abs. 3 BauGB, Änderung des FNP und Aufstellung Bebauungsplan „Solarpark Heinrichshall“, vor. In der vorgelegten Planung ist eine aufgeständerte Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer maximalen Höhe der PV-Module von 3,8 m über dem Gelände geplant.

Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung schließt sich im Süden an das Chemiewerk Bad Köstritz (Heinrichshall) an und liegt am Fuß des Pöhnigsberg, der teilw. landwirtschaftlich genutzt wird.

Das Plangebiet umfasst einer Fläche von 6,58 ha auf den Flurstücken 373/8 und 373/14 (tlw.) in der Flur 4 der Gemarkung Pohlitz der Stadt Bad Köstritz.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bad Köstritz sieht für das Plangebiet des Bebauungsplanes eine Fläche für die Landwirtschaft vor, demnach ist eine Änderung des FNP zum Sondergebiet PV-FFA vorgesehen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Maßgebliche Grundlage unserer Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Kulturdenkmale, aber in der näheren Umgebung zum Plangebiet befinden sich raumwirksame Kulturdenkmale:

- Saline Heinrichshall
- Pohlitz Kirche

Die Bestimmung der relevanten Umgebung eines Kulturdenkmals, die wesentlicher Teil des Schutzgutes des Erscheinungsbildes ist und daher gemäß § 13 Abs. 1 Punkt 2 ThürDSchG bei Veränderungen zu berücksichtigen ist, muss entsprechend nach der Art des Eingriffs und der spezifischen Art und den Eigenschaften des Kulturdenkmals im Einzelfall geprüft werden. Dass diese Umgebung bei Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung Teile des Landschaftsbildes umfassen kann, liegt nahe. Nicht ohne Grund werden diese Werte in § 1, Abs. 6, Punkt 5 BauGB gemeinsam aufgeführt.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich bereits Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Gleichwohl ist zu erwähnen, dass die vorgelegte Planung eine durchaus raumwirksame Dimension aufweist, demnach als Raumbedeutsames Vorhaben nach Regionalplanung einzustufen ist und nicht typisch für ein historisches Landschaftsbild ist. Gleichwohl sei auf die Veränderung der Kulturlandschaft durch eine so großflächige Anlage hingewiesen.

Das Plangebiet liegt im Hang zum Elsterthal und wird weit Sichtbar sein, daher ist es abgeraten die Modulreihen der gegebenen Topografie, demnach dem Geländeverlauf anzupassen.

Die aufgeführten denkmalfachlichen Belange sind in der textlichen Begründung hinzufügen.

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalflege bestehen gegenüber der vorgelegten Planung keine denkmalfachlichen Einwände.

Der Fachbereich Archäologie hat sich bereits gesondert unter dem Az.: ToeB-4621/154-14943/2024, datiert geäußert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

ThüringenForst · Gustav-Herrmann-Straße 27 · 07646 Stadtroda

Thüringer Forstamt Jena-Holzland

GÖL mbH
Schlossberg 7
07570 Weida

Tel.: +49 36428 511-300
Fax: +49 36428 511-399

forstamt.jena-holzland@
forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
/ Mail vom 24. Juni 2024

Geschäftszeichen
K-402 Solarpark Heinrichshall

Bearbeiter / Durchwahl

Datum
25.06.2024

1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Änderungsbereich „Solarpark Heinrichshall“ & Bebauungsplan „Solarpark Heinrichshall“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Änderungsbereich „Solarpark Heinrichshall“ & Bebauungsplan „Solarpark Heinrichshall“ bestehen von Seiten des Forstamtes Jena-Holzland keine Bedenken oder Einwände.

Im Osten reicht der angrenzende Wald zwar geringfügig ins Plangebiet. Der hiervon betroffene Waldstreifen soll aber entsprechend übernommen und als Wald festgesetzt werden, so dass eine Nutzungsartenänderung weder geplant noch erforderlich ist.

In der Planung wird ein Regelabstand von 5 m zum Wald festgeschrieben. Der nach § 26 Abs. 5 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) einzuhaltenen Abstand von 30 m von Gebäuden zum Wald hier nicht maßgeblich, da es sich bei Modulen um bauliche Anlagen und nicht um Gebäude handelt. Sofern ergänzende Gebäude für technischen Anlagen errichtet werden, haben diese den o. g. Waldabstand einzuhalten.

Wir empfehlen aber, zwischen dem Wald und den Solarmodulen einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten, um zu verhindern, dass Solarmodule durch umstürzende Bäume oder ausbrechende Kronenteile beschädigt werden. Bei der sich abzeichnenden Klima Entwicklung ist vermehrt mit Totholz und Kronenbrüchen zu rechnen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Geschäftsanschrift
Thüringer Forstamt Jena-Holzland
Gustav-Herrmann-Straße 27
07646 Stadtroda

Zentrale
ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 57401-2050
Fax: +49 361 57201-2250
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzender
Staatssekretär Torsten Weil

Vorstand
Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim
Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/144/09607
USt.-ID: DE 811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung
ThüringenForst – FoA Jena-Holzland
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE15 8205 0000 1302 0102 18
SWIFT-BIC HELADEFF820

Forstamtsleiter

Die hier bezeichneten E-Mail-Adressen sind nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Anträge und Erklärungen geeignet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, dem Zweck der Datenverarbeitung, zu Ihren Rechten sowie Kontaktadressen für weitere Fragen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.thueringenforst.de/datenschutz. Alternativ kontaktieren Sie uns: über die Kontaktadressen unserer Zentrale oder per E-Mail an datenschutz@forst.thueringen.de.



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V., Franz-Hals-Str. 6c, 99099 Erfurt

Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung
Schlossberg 7
07570 Weida

Vorgang:

BPlan PV-FFA

Ihre Nachricht vom:

24.06.2024

Unser Zeichen:

he-san

Vorgang im Hause:

281/24

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:



Internet:

www.ljv-thueringen.de

Datum:

03.07.2024

Vorhaben: BPlan Solarpark Heinrichshall u. 1. Änderung des FNP für den Bereich Solarpark Heinrichshall - frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landesjagdverband erkennt die dringende Notwendigkeit des Klimaschutzes und des Ausbaus regenerativer Energiequellen an.

Wir unterstützen grundsätzlich die Nutzung und Ausbau erneuerbarer Energien, insofern sie nicht zu Lasten von Wildtieren und deren Lebensraum sattfindet oder nachweislich Störungen komplexer Zusammenhänge erwarten lässt.

Jede Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) geht mit Veränderungen für die Natur, die Biodiversität und das Landschaftsbild einher, Flächen für Nahrungs- bzw. Futtermittelproduktion (in diesem Fall 25,3ha) werden in Anspruch genommen. Eine naturverträgliche Standortwahl spielt eine entscheidende Rolle. Daher ist stets vorrangig zu prüfen, ob derartige Anlagen auch Siedlungs- bzw. Verkehrsflächen integriert oder gebäudegebunden errichtet werden können bzw. wo diese zur Pflicht werden sollten, um ihre Auswirkungen auf Landschaft und Tierwelt zu minimieren. Die Begrenzung der Wirkleistung von privaten Solaranlagen (s. § 9 EEG 2021) sollte gestrichen werden.

Eine komplette Umzäunung der Fläche birgt definitiv negative Auswirkungen auf den bisherigen Lebensraum dort vorkommender Wildtierarten. Durch die Einzäunung entsteht in der freien Landschaft eine Barriere für größere Säugetiere, welche auch den Lebensraum von Wildtieren beschränken. Fernwechsel bzw. starke Wildwechsel sind durch Kartierung und/oder eine qualifizierte Befragung des Jagdausübungsberechtigten zu ermitteln.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. 3/90

Geschäftsstelle: Franz-Hals-Str. 6 c · 99099 Erfurt

Tel.: +49 (0) 361 3731969, Fax: +49 (0) 361 3454088, E-Mail: info@ljv-thueringen.de, Internet: www.ljv-thueringen.de
Bankverbindung: Volksbank Thüringen Mitte eG IBAN: DE73 8409 4814 5500 6120 49, BIC: GENODEFISHL



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. · Frans-Hals-Str. 6c · 99099 Erfurt

Sie müssen in ihrer Funktion zwingend erhalten werden, um Wanderungen bzw. genetischen Austausch zwischen Individuen nicht zu behindern. Hinsichtlich Form, Farbe und reflektierender Eigenschaften sind die Anlagen bestmöglich in das Landschaftsbild einzubinden, was sich zumeist auch positiv auf die Akzeptanz der Bevölkerung auswirkt. Wichtig ist ein ausreichender Abstand zwischen den Modulreihen (mindestens 3 m). Die Arbeitsbreite landwirtschaftlicher Maschinen, die im Rahmen der Flächenpflege zum Einsatz kommen, ist zu bedenken.

Durch eine naturschutzfachlich sinnvolle Gestaltung können PV-FFA zur Sicherung der Biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft beitragen. Dies gelingt z.B. durch die Einfriedung mittels standortgerechter Niederhecken, die Förderung eines artenreichen Unterwuchses, die Anlage von Feuchtbiotopen mit Freiwasserzone oder Refugien für Reptilien, Vögel und Insekten (durch Lesesteinhaufen, Nisthilfen, Käferbänke, etc.). Zudem sollte der Ausgleich des Eingriffs entweder auf der Fläche selber oder im unmittelbaren Umfeld stattfinden, z.B. durch zusätzliche Strukturen oder mehrjährige Blühbrachen, um die Funktionalität der Maßnahmen im Solarpark zu gewährleisten. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, der ökologischen Umfeldgestaltung sowie ein Pflegekonzept (u.a. Vermeidung von Stoffeinträgen, standortangepasstes Mahd- oder Beweidungsmanagement) müssen verbindlich in die Plangenehmigung aufgenommen werden. Vor Ort sollte die wildtierfreundliche Gestaltung der Anlage in Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten erfolgen.

Für uns stellt sich ebenfalls die Frage, wie die Bewirtschaftung der Grünfläche für die nächsten Jahrzehnte gesichert werden soll? Ist eine ganzjährige Beweidung gesichert, soll zusätzlich eine einschürige Mahd erfolgen, um eine durch Beweidung folgende Selektion bestimmter Pflanzenarten zu neutralisieren? Solarparks werden in der Regel für einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren genehmigt und müssen, so sich keine Anschlussgenehmigung über ein Repowering ergibt, wieder zurückgebaut werden. Beim Rückbau eines ökologisch aufgewerteten Solarparks sollte äußerst behutsam vorgegangen werden, damit die Arbeit der letzten Jahrzehnte nicht innerhalb weniger Tage zunichte gemacht wird. Sprechen sie hierzu am besten die Untere Naturschutzbehörde oder den LJV an. Eventuell kann die Fläche auch in den Vertragsnaturschutz überführt werden.



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. · Frans-Hals-Str. 6c · 99099 Erfurt

Parklayout

Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks sollte 70 Prozent (Grundflächenzahl, GFZ 0,7) nicht überschreiten. Dies ermöglicht recht erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten, die, wenn sie klug genutzt werden, aus einem Solarpark durchaus ein Kleinod machen können, das vielen Arten eine sichere Heimstatt bietet. Ideal ist es, wenn die Wirtschaftswege aus einem Kies-Sandgemisch hergestellt und nicht asphaltiert werden. Diese lassen das Niederschlagswasser besser versickern, dienen den Tieren zum „Trockenlaufen“ nach Niederschlägen und bieten Vogelarten, wie dem Rebhuhn die Gelegenheit zur Aufnahme von Magensteinen.

Werden die Wege rechts und links mit einem breiten Grüntreifen eingerahmt, von dem jedes Jahr eine Seite unbearbeitet bleibt und die jeweils andere Hälfte gemulcht wird, so haben die Tiere Deckung und Äsung zugleich. Denn das auf der gemulchten Fläche verbleibende Pflanzenmaterial enthält Sämereien, die gerade in der äsungsarmen Zeit als Nahrung für das Niederwild dienen, aber auch den Grundstock bilden, aus dem neue Gräser und Blumen sprießen.

Die Bereiche, auf denen die Pflanzen überwintern, bieten den Tieren Deckung, weitere Äsung und gerade die unschön anzusehenden, braunen Pflanzenhalme dienen vielen Insekten als Überwinterungsquartier. Überträgt man das gleiche Prinzip auf die Bereiche zwischen den Reihen, und pflanzt dort sowie unter den Solarmodulen schattenverträgliche Sorten, so ergibt sich ein wertvolles Netz, dass den gesamten Park durchzieht und dem Niederwild, aber auch anderen Tier-, Pflanzen- und sogar Pilzarten gute Lebensbedingungen bietet.

Gerade bei zuvor intensiv genutzten Flächen ist es jedoch wichtig, die Saatgutmenge so anzupassen, dass das Geflecht aus Halmen, Stängeln und Blättern, aufgrund des hohen Nährstoffgehalts des Bodens, nicht undurchdringlich für Küken und Junghasen wird. Werden die Blühstreifen hier und da auch noch durch kleine Ansaaten von Waldstaudenroggen, Huderplätze, Lesesteinhaufen, Käferbänke (beetle banks) und Schwarzbrachstreifen ergänzt, so entsteht früher oder später ein Quellbiotop für Pflanzen, Niederwild und Insekten, von dem auch die angrenzenden Bereiche profitieren.



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V., Frans-Hals-Str. 6c · 99099 Erfurt

Wasser – Quell des Lebens

Wasser darf in einem Solarpark nicht fehlen. Die Solarmodule ziehen aufgrund ihrer glänzenden Oberfläche Wasserinsekten an. Fehlt Wasser im Park, so sind diese in der Regel zum Tode verurteilt. Ein Feuchtbiotop mit Freiwasserzone, das auch zwingend in heißen Sommern Wasser führen muss, bietet da Abhilfe und rettet zumindest einige von ihnen. Ein solches Feuchtbiotop bietet aber auch Wasserwild und anderen Tieren eine willkommene Heimstatt und sollte, als Quell des Lebens, gerade in einem eingezäunten Solarpark nicht fehlen.

Werden Trafohäuschen und andere Möglichkeiten zur Anbringung von Nist- und Fledermauskästen genutzt, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit weiter, dass die angezogenen Wasserinsekten nicht ungenutzt verkommen und so zumindest einen Teil ihrer Funktion im Rahmen der Nahrungskette erfüllen. Wer mit spitzem Bleistift rechnet, der integriert das Feuchtbiotop in das Brandschutzkonzept des Solarparks und spart so doppelt und dreifach, denn auch dieses wird den Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen reduzieren und kann durch klug angelegte Randbereiche und Überschwemmungszonen auch für die Versickerung von Niederschlagswasser genutzt werden.

Zusätzlich möchten wir auf die negativen Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den betroffenen Jagdausübungsberechtigten aufmerksam machen. Dieser kann auf dem befriedeten Bezirk die Jagd nicht mehr ausüben und einen hohen Anteil seiner Jagdfläche.

Durch die Errichtung der Anlage muss eine ordnungsgemäße, auch der Landeskultur dienende Bejagung der Fläche, möglich bleiben. Deshalb sind entsprechende Abstände vom Waldrand einzuhalten und Wechselmöglichkeiten für Wildtiere zu erhalten. Eine durch den Bau des Solarparks potentiell erhebliche Minderung des Jagdwertes und die erschwerte Bejagbarkeit der Flächen, müssen in angemessener Weise ausgeglichen werden.

Der LJVT empfiehlt Ihnen dringend als Alternativumsetzung die Errichtung einer APV Anlage. Die APV Anlage liefert einen Lösungsansatz zur Entschärfung der Flächennutzungskonkurrenz, zur Stärkung der landwirtschaftlichen Resilienz und zum Voranbringen von Natur-, Umweltschutz und der Energiewende. Sollten diese Hinweise zur Errichtung der PV - FFA Berücksichtigung finden, so stimmt der LJVT dem Vorhaben zu.

Mit freundlichen Grüßen

Landesjagdverband Thüringen e. V.

i.A. Silvio Anders
Assistent der Geschäftsführung

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. 3/90

Geschäftsstelle: Frans-Hals-Str. 6 c · 99099 Erfurt

Tel.: +49 (0) 361 3731969, Fax: +49 (0) 361 3454088, E-Mail: info@ljk-thueringen.de, Internet: www.ljk-thueringen.de

Bankverbindung: Volksbank Thüringen Mitte eG IBAN: DE73 8409 4814 5500 6120 49, BIC: GENODEF1SHL

Landesanglerverband Thüringen
Verband der Fischwaid und zum Schutz
der Gewässer und Natur e.V.

Anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz



LAVT • Postfach 800108 • 99027 Erfurt

Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung
z.H. Herr Röhling
Schlossberg 7
07570 Weida

Hauptgeschäftsstelle
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt
Telefon (0361) 646 42 33
(0361) 78 97 57 10
Telefax (0361) 2 62 29 14
Mobil (0162) 2 76 66 22
eMail info@lavt.de
www.lavt.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

fk

04.07.2024

Datum

**Stellungnahme des Landesanglerverbandes Thüringen e. V. zum Vorhaben: Bad Köstritz: BPlan
Solarpark Heinrichshall u. 1. Änderung des FNP für den Bereich Solarpark Heinrichshall - frühzeitige
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Röhling,

vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange und die Zusendung der Planungsunterlagen zum o.g. Verfahren. Der Landesanglerverband Thüringen e. V. fühlt sich vorrangig dem Schutz und der Pflege der Natur, der Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit verpflichtet.

Die betroffenen Flächen sind von keiner rechtskräftigen Unterschutzstellungsverordnung nach Naturschutzrecht betroffen. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) sind unmittelbar auf den vorgesehenen Flächen nicht nachgewiesen.

Ferner sind keine Gewässer von dem Vorhaben betroffen.

Die Flächenversiegelung durch Solarparks wird durch den Landesanglerverband Thüringen e.V. kritisch betrachtet. Vor der Nutzung unversiegelter bzw. landwirtschaftlich genutzter Flächen sind Alternativflächen, wie insbesondere Gewerbedächer für die Solarenergie zu nutzen

Für die Reduzierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen werden geeignete Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gefordert. Für die zusätzlich vorgesehenen Versiegelungen sind Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen und im geänderten FNP festzusetzen.

Der Landesanglerverband Thüringen e.V. hat keine weiteren Einwände gegen das o.g. Verfahren.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Leitender Mitarbeiter

Präsident:
Dietrich Roese

Geschäftsführer:
André Pleikies

Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE37 8205 1000 0130 1013 97
BIC: HELADEF1WEM

VR-Nr.: 99
Amtsgericht Erfurt
St.-Nr.: 151/142/16523